

Bürger für Meckenheim, Max-Planck-Straße 35a, 53340 Meckenheim

An den
Bürgermeister der Stadt Meckenheim
Herrn Bert Spilles
Bahnhofstr. 25
53340 Meckenheim

Fraktionsvorsitzender

Johannes Steger
Max-Planck-Straße 35a
53340 Meckenheim
Telefon: 02225 – 702564
Email: steger.bfm@web.de

13. Januar 2015

Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 28.01.2015
hier: Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

die Fraktion der Wählervereinigung **Bürger für Meckenheim (BfM)** schlägt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 28.1.2015 vor:

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim

Zur Sache:

Aufgrund der früheren Fassung des § 61 a des Wassergesetzes NRW hat der Rat am 14.12.2011 die 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen. Darin wurden im § 17 die Pflichten der Hauseigentümer zur Kanaldichtheitsprüfung neu festgelegt. Ebenfalls wurden die Fristen für die Durchführung der Prüfungen für alle Meckenheimer Straßen verankert.

Der Landtag hat mit Mehrheit am 27.02.2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Pflicht zur Überprüfung der privaten Kanal-Hausanschlüsse ist damit für Häuser außerhalb von Wasserschutzgebieten entfallen.

Bereits für die Ratssitzung am 20.3.2013 hatte die BfM-Fraktion die Aufhebung der Prüfungspflicht für Häuser außerhalb von Wasserschutzgebieten beantragt. Auf Hinweis der Verwaltung, dass vor einer Änderung noch der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung abgewartet werden müsse, hat die BfM-Fraktion ihren damaligen Antrag zurückgestellt.

Die Selbstüberwachungsverordnung zur Ausführung des Landeswassergesetzes ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. Damit war die Voraussetzung für die vorgeschlagene Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim gegeben.

Auf erneuten Antrag der BfM-Fraktion zur Änderung der Entwässerungssatzung hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
„Der Rat erklärt die Absicht, dass die Dichtheitsprüfung in der zukünftigen Satzung für die Bereiche aufgehoben wird, wo dies rechtlich möglich ist. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen des Stadtrates eine entsprechende Entwässerungssatzung vorzulegen.“

In der Sitzung des Rates am 02.04.2014 hat die Verwaltung auf Nachfrage des Ratsmitglieds Hermann-Josef Nöthen, wann denn nun endlich mit der Vorlage eines Entwurfs zur Änderung der Entwässerungssatzung gerechnet werden könne, geantwortet:

„Die Änderung der Entwässerungssatzung ist in Arbeit und soll bis zur nächsten Ratssitzung vorbereitet werden“.

Nachdem der Rat danach noch dreimal getagt hat, ohne dass von der Verwaltung der von ihr zugesagte Entwurf zur Satzungsänderung vorgelegt wurde, beantragte die BfM-Fraktion die Vorlage dieses Entwurfs erneut für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 28.08.2014. In dieser Sitzung äußerte sich die Verwaltung wie folgt:

„Die Verwaltung teilt mit, dass ein Entwurf vorliegt, dieser sich jedoch derzeit noch in juristischer Prüfung befindet. Es ist angestrebt, den Entwurf in einer der nächsten Hauptausschusssitzungen zur Vorberatung vorzulegen“.

Weder in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses im September sowie November 2014, noch für die kommende Sitzung am 21.01.2015 hat die Verwaltung den Entwurf vorgelegt.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Meckenheim ist die unverändert bestehende Rechtsunsicherheit nicht länger zuzumuten.

Um die Rechtsunsicherheit zu beenden, stellt die BfM-Fraktion folgenden Entwurf zur Änderung der Entwässerungssatzung zur Abstimmung:

**6. Satzung zur Änderung
der
Entwässerungssatzung
der Stadt Meckenheim vom
28.1.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 28.1.2015 die folgende 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 beschlossen:

§ 1

Der § 17 der bestehenden Entwässerungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die BfM-Fraktion behält sich vor, in der Sitzung ggfs. weitere Anträge zur Sache zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Steger